



Statuten des Vereins „Jeep Club Austria“
Reglement für Mitglieder und Teilnehmer an den Veranstaltungen



§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen „Jeep Club Austria“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Donnerskirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 - Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
Die Wahrung der Tradition der Automarke Jeep, dessen Geschichte und Philosophie.
Unterstützung der Mitglieder in der Kenntniss über ihre Fahrzeuge und deren Einsatzmöglichkeiten durch Fahrtraining auf der Straße und im Gelände, Abhaltung von Veranstaltung und Mitgliedertreffen im In- und Ausland.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung von Jeep Academy
(Theoretisches und praktisches Fahrertraining) mehrmals pro Jahr,
Teilnahme an Jeep Jamboree,
„Geschicklichkeit und Fahrzeugbeherrschung nicht Geschwindigkeit sind das Ziel.“
Teilnahme am Europäischen Camp Jeep,
Abhaltung von Jeep Tours. Geführte Off-Road Ausfahrten unter Führung von erfahrenen Ausbildern und Trainern.
 - b) 3 x p.a. Zusendung der Zeitschrift „Freedom“
 - c) Einrichtung einer Homepage im Internet
- 3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Verkauf von Produkten des Jeep Webshop
 - c) Spenden und Sponsoring

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, die im Besitz eines in Österreich gültigen Führerscheins Fahrzeugklasse B sind, Besitzer eines Jeep sind oder Interesse am „Jeepen“ haben

- 2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- 2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 - Die Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Eine Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs. 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 8 Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 - Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsident und dem Vizepräsident, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die

Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Vizepräsident, per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

§13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Präsident.

- 2 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in Abs. 1 genannten Funktionär erteilt werden.
- 3 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 7 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsident der Vizepräsident, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 - Die Rechnungsprüfer

- 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 - Das Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - Auflösung des Vereines

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Reglement für Mitglieder und Teilnehmer an den Veranstaltungen des Jeep Club Austria

1. Allgemeine Vorschriften

a. Die Teilnehmer, Mitglieder und Gäste der Veranstaltungen des Jeep Club Austria verpflichten sich, das „Reglement....“ zu lesen, verstehen, akzeptieren und einzuhalten.

b. Jedes Mitglied oder Gast, der sich nicht an die Vorschriften des „Reglement.....“ hält, kann durch Entscheidung der Organisation der Veranstaltung ohne vorherige Verständigung aus der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne Recht auf Vergütung von Teilnahmegebühren, und ohne Recht auf weitere allfällige Rückvergütungen wie Mitgliedsbeiträge u.a. Weiters kann die Organisation den Ausschluß aus dem Club, auch in diesem Fall ohne Recht auf Vergütung des Mitgliedsbeitrages, oder allfällige andere Vergütungen veranlassen.

2. Besondere Vorschriften

a. Alle Fahrzeuge, die an Veranstaltungen teilnehmen, müssen:

- den rechtlichen Vorschriften der österreichischen Straßenverkehrsordnung und Zulassungsbestimmungen für Kraftfahrzeuge entsprechen;
- müssen angemeldet und versichert sein;
- Fahrzeuge die nach dem dafürhalten der Veranstalter den obigen Normen nicht entsprechen können von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne Recht auf Vergütung von Teilnahmegebühren, Mitgliedsgebühren oder andere geleistete Zahlungen.

b. Alle Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, während der Fahrt vorhandene Sicherheitsgurte anzulegen.

c. Während der Teilnahme an den Veranstaltungen dürfen weder Teilnehmer noch Gäste Ihre Fahrzeuge in gefährlicher Weise oder mit überhöhter Geschwindigkeit lenken. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluß aus der Veranstaltung bzw. aus dem Jeep Club Austria (siehe Punkt 2. a.).

sd. Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr von Fahrer, Beifahrer und Gästen. Weder der Jeep Club Austria, noch der Veranstalter, oder Sponsoren können für Schäden oder Verletzungen haftbar gemacht werden, die den Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer und Gäste) oder Ihren Fahrzeugen während der Veranstaltung eventuell entstehen könnten.

e. Die Teilnehmer müssen die Regeln der österreichischen Straßenverkehrsordnung einhalten.

f. Die Störung und Verschmutzung der Umwelt, Tiere, Menschen und Pflanzen, ist zu vermeiden, gemäß dem Grundsatz: „Tread lightly“ - der internationalen Umweltschutzorganisation, deren Ziele wir unterstützen. Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer bei Begegnungen mit anderen Verkehrsteilnehmern, wie Wanderern, Berufsverkehr, Radfahrern und Reitern etc. rücksichtsvoll zu verhalten und diese nicht zu behindern. Für Schäden an Mensch, Tier oder Natur die durch Lenker von teilnehmenden KFZ verursacht werden - haften die Lenker.

g. Adressen (Name, Anschrift, Tel.Nr, e-mail, etc) der Mitglieder des Jeep Club Austria dürfen nur für interne Kommunikation zwischen den Mitgliedern direkt verwendet werden. Dies geschieht wegen der Datenschutzgesetze und als Schutz der Intimsphäre unserer Mitglieder. Sämtliches kopieren, sammeln und/oder verwenden oder weitergeben dieser Daten ist verboten. Zuwiderhandeln kann rechtliche Schritte und den Ausschluß aus dem Jeep Club Austria zur Folge haben.